

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Gemeinde Hurlach

- Kostensatzung -

Die Gemeinde Hurlach erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende mit Schreiben des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 21.03.1997, Az. 930-20 weh, genehmigte Satzung:

§ 1

Die Gemeinde Hurlach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

- 1) Diese Satzung tritt zum 01.04.1997 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.06.1988 außer Kraft.

Hurlach, den 27.03.1997

Gemeinde Hurlach



von Schnurbein
1. Bürgermeister

